

## Merkblatt

# Gewerblicher Güterkraftverkehr

### Nationaler Güterkraftverkehr

Wer geschäftsmäßig oder gegen Entgelt Güter im nationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen transportieren will, benötigt dazu eine **Erlaubnis** der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde (Betriebssitz), wenn Fahrzeuge eingesetzt werden, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger mehr als 3,5 Tonnen beträgt (international bereits ab 2,5 t).

### Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

Für grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den Staaten der Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), d. h. Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz wird eine so genannte **Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz)** benötigt. Sie kann auch für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EFTA-Staaten, sog. Kabotageverkehre (Kabotage ist in der Schweiz nicht erlaubt).

Eventuell wird für den Transport auch eine **CEMT-Genehmigung** erforderlich. Sie berechtigen zur Durchführung von Beförderungen im grenzüberschreitenden gewerblichen Straßengüterverkehr zwischen den CEMT-Mitgliedstaaten, bei denen Be- und Entladeort in zwei der dem Abkommen angeschlossenen europäischen Staaten liegen. Dies sind die EU-/EWR-Staaten sowie eine Vielzahl ost- und südosteuropäischer Staaten.

### Verkehre mit Drittstaaten (nicht EU- / EFTA-Staaten)

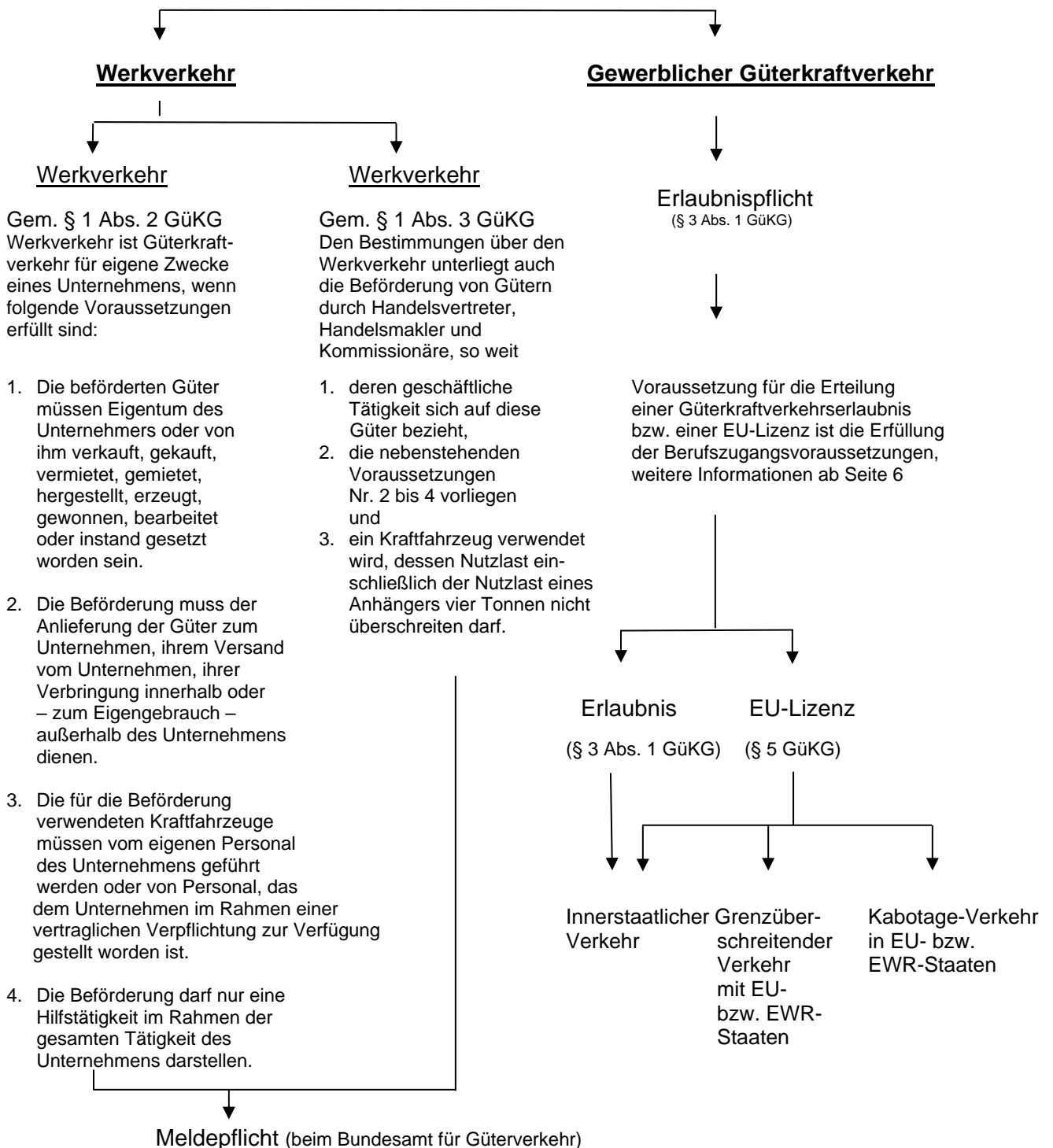
Verkehre mit nicht zur Europäischen Union bzw. zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Drittstaaten können unter anderem mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenteil) in Kombination mit sog. **Bilateralen Genehmigungen** (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchgeführt werden.

### Werkverkehr

Unverändert besteht die Trennung von Werkverkehr und gewerblichen Güterkraftverkehr. Welche Beförderungen unter den Begriff des Werkverkehrs fallen, kann der Darstellung auf Seite 2 entnommen werden. Jeder Unternehmer, der Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen betreibt, ist verpflichtet, sein Unternehmen von Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Grevener Str. 129, 48092 Münster, Telefon 0251-5340572, Telefax 0251-47183, anzumelden.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit der Erlaubnis-/Meldepflicht unterliegen, können Sie der folgenden Aufstellung entnehmen.

**Güterkraftverkehr** ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben (international bereits ab 2,5 t) (§ 1 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG))



## Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre

**Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) – und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht – finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung**  
(§ 2 Abs. 1 bzw. Umkehrschluss aus § 1 Abs. 1 GüKG)

1. Die gelegentliche, nicht gewerbsmäßige Beförderung durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in besonderen Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
  - a) für eigene Zwecke,
  - b) für andere Betriebe dieser Art
    - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe
    - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke,
9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

## **Erlaubnis / Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz)**

**Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig**, soweit sich nicht aus dem unmittelbar geltenden europäischen Gemeinschaftsrecht etwas anderes ergibt (§ 3 GüKG).

Die Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, für die Dauer von 10 Jahren erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
3. der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

Ein Sitz im Sinne des vorherigen Satzes liegt vor, wenn das Antrag stellende Unternehmen am betreffenden Ort nachweist:

1. eine Einrichtung, die geeignet und bestimmt ist, eine stetige und dauerhafte Teilnahme am Wirtschaftsleben zu ermöglichen, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, in denen die Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden, insbesondere seine Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in der Verordnung EG 1071/2009 festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können (Artikel 5 a VO EG 1071/2009),
2. eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit und
3. eine zum selbständigen Handeln befugte und mit den Geschäftsvorgängen vertraute Person.

**Der grenzüberschreitende Verkehr unterliegt einer Gemeinschaftslizenz in Verbindung** – sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittstaats ist – **mit einer Fahrerbescheinigung** (Artikel 5 VO EG 1072/2009).

Die Gemeinschaftslizenz wird von einem Mitgliedstaat jedem Güterkraftverkehrs-unternehmer erteilt, der

- in einem Mitgliedstaat gemäß dessen Rechtsvorschriften niedergelassen;
- in diesem Mitgliedstaat gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dieses Mitgliedstaats über den Zugang zum Beruf der Verkehrsunternehmers zur Durchführung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs berechtigt ist

(siehe gewerblicher Güterkraftverkehr).

Die Fahrerbescheinigung wird von einem Mitgliedstaat jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt, der

- Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist und der
- in diesem Mitgliedstaat Fahrer, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind, rechtmäßig beschäftigt oder Fahrer rechtmäßig einsetzt, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind und ihm als Arbeitskraft gemäß den Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden, die in diesem Mitgliedstaat für die Beschäftigung und die Berufsausbildung von Fahrern durch
  - Rechts- und Verwaltungsvorschriften und
  - gegebenenfalls Tarifverträgen nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften festgelegt wurden.

## Genehmigungsbehörde

Der Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis/EU-Lizenz** ist formell bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

### Für das Stadtgebiet Duisburg

Stadt Duisburg  
Ordnungsamt - Straßenverkehrsamt  
Ludwig-Krohne-Straße 6, 47049 Duisburg  
E-Mail: [gkv@stadt-duisburg.de](mailto:gkv@stadt-duisburg.de)

### Für das Kreisgebiet des Kreises Kleve

Kreis Kleve  
Der Landrat  
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Abteilung Straßenverkehr  
Fleischhauerstr. 10, 47515 Kleve  
Telefon: 02821-85 522  
Telefax: 02821-85 360

### Für das Kreisgebiet des Kreises Wesel

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Besondere Straßenangelegenheiten  
Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel  
Telefon: 0281-207 3163  
Telefax: 0281-207 4165

Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Genehmigungsbehörde.

## Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis/EU-Lizenz

Vor Erteilung der Erlaubnis/EU-Lizenz sind die persönliche Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung nachzuweisen.

### Persönliche Zuverlässigkeit

Sowohl das Unternehmen als auch der Verkehrsleiter müssen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachweisen, dass sie zuverlässig sind.

Die Zuverlässigkeit wird in der Regel durch einen Auszug

- aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis),
- aus dem Verkehrszentralregister und
- aus dem Gewerbezentralregister bestätigt.

Zudem sind Bescheinigungen (früher Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen der zuständigen Behörde vorzulegen:

- Finanzamt
- Krankenkasse
- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)

Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Genehmigungsbehörde (siehe Seite 5).

### Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf „nicht zwingend in Frage gestellt sein“, etwa

- durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen Handelsrecht, Insolvenzrecht, Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche, Straßenverkehr, Berufshaftpflicht, Menschen und Drogenhandel (Artikel 6 Abs. 1a VO EG 1071/2009),
- durch Verurteilung wegen einer schwerwiegenden Straftat oder einer Sanktion wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen EU-Gemeinschaftsvorschriften. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche
  - Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
  - höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
  - Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
  - Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
  - Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
  - Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
  - Führerscheine,
  - Zugang zum Beruf

(Artikel 6 Abs. 1b VO EG 1071/2009).

## Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000,00 Euro für das erste Kraftfahrzeug bzw. 5.000,00 Euro für jedes weitere Kraftfahrzeug betragen. Der Eigenkapitalnachweis ist jedes Jahr mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlusses nachzuweisen. Für Existenzgründer folgt daraus, dass eine Eröffnungsbilanz erstellt werden muss (Artikel 7 Abs. 1 VO EG 1071/2009).

Alternativ kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung, wie etwa eine Bankbürgschaft oder eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen, gelten lassen oder verlangen (Artikel 7 Abs. 2 VO EG 1071/2009).

Auskünfte über die im Einzelfall vorzulegenden Unterlagen erteilen die zuständigen Behörden.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und nachgewiesen werden können. Das Unternehmen muss daher die einzelnen Jahresabschlüsse in der Niederlassung aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Sie müssen in der Regel aber nicht jährlich der Genehmigungsbehörde übermittelt werden.

## Fachliche Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung ist der zuständigen Behörde ein von der Industrie- und Handelskammer ausgestellter Fachkundenachweis vorzulegen.

## Nachweis der fachlichen Eignung durch Prüfung

**Die fachliche Eignung ist durch eine Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erwerben** (Artikel 8 Abs. 1 VO EG 1071/2009). Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer ist zuständig für Interessierte mit Wohnsitz in Duisburg sowie den Kreisen Kleve und Wesel.

## Leitende Tätigkeit

Übergangsweise kann die fachliche Eignung auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrsunternehmen nachgewiesen werden (Artikel 9 VO EG 1071/2009).

Dabei muss die Tätigkeit

- den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen,
- in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ausgeübt worden sein und
- die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU-Zulassungsverordnung (Anhang I Teil I VO EG 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die Industrie- und Handelskammern prüfen anhand umfassender Beurteilungsgespräche, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich vorliegen.

## Anerkannte Abschlussprüfung

Alle bislang als gleichwertig anerkannten (bestandenen) Abschlussprüfungen gelten auch weiterhin als gleichwertig, sofern sie **vor dem 4. Dezember 2011** begonnen worden ist.

Für folgende, erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen können von der zuständigen Industrie- und Handelskammer Fachkundebescheinigungen gemäß Anhang III der VO EG 1071/2009 ausgestellt werden:

- zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterverkehr),
- zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau bzw. Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen,
- zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- als Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- als Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn,

nachgewiesen werden.

## Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Der Nachweis der fachlichen Eignung erfolgt auch durch die Ablegung der Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr vor dem Prüfungsausschuss der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Der Prüfungsausschuss Güterkraftverkehr der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer in Duisburg ist zuständig für interessierte Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen mit Wohnsitz in Duisburg sowie den Kreisen Kleve und Wesel.

Interessierte, die außerhalb dieser Grenzen wohnen, können bei entsprechendem Platzangebot und vorliegender Einverständniserklärung der für sie zuständigen IHK (Freistellungsbescheinigung) geprüft werden.

## Inhalte der Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete  
(VO EG 1071/2009 – Anhang I)

### A. Bürgerliches Recht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;



3. eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch die verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.

## B. Handelsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

## C. Sozialrecht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und–zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

## D. Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Kraftfahrzeugsteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

## E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens

Der Bewerber muss insbesondere

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und –verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibung usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;

8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematik Anwendungen im Straßenverkehr kennen;
12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der Hilfgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.

## F. Zugang zum Markt

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen;
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;
4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte, die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;
5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen.

## G. Technische Normen und technischer Betrieb

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Einteilung der Typgenehmigung, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;
6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Verfahren und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen;
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/67/EG und der Verordnung (EG Nr. 1013/2006) ergeben;
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP);
10. Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

## H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere

1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;
4. in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen oder schweren Verstößen zu vermeiden;
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen.

## Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt, d. h. der Besuch eines Lehrgangs ist nicht gesetzlich als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung vorgeschrieben. Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung erfordert jedoch eine umfangreiche Prüfungsvorbereitung. Kontaktdaten für Schulungsanbieter sowie Fachliteratur finden Sie im Internet.

## Ablauf der Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Die Prüfung setzt sich aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil zusammen.

Der erste Teil der schriftliche Prüfung besteht aus Fragen, die entweder

- Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder
- Fragen mit direkter Antwort oder
- eine Kombination beider Systeme umfassen

der zweite Teil aus einer schriftlichen Übung/Fallstudie. Der Zeiteinsatz für jede schriftliche Teilprüfung beträgt zwei Stunden.

Der mündliche Teil der Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfling nicht überschreiten.

## Anmeldung zur Prüfung

Eine Anmeldung zur Prüfung können Sie online auf unserem Internet-Auftritt vornehmen:

[Prüfungsanmeldung online](#)

Für die Durchführung der Prüfung erhebt die Niederrheinische IHK eine Gebühr in Höhe von 188,00 Euro, die bereits mit dem Eingang der Prüfungsanmeldung bei der Niederrheinischen IHK fällig wird. Der Prüfungsteilnehmer hat zum Nachweis der Zahlung ist eine Kopie des Überweisungsbeleges und zusätzlich eine Kopie der Vorder- und Rückseite seines Personalausweises (bei Reisepass Kopien der Seiten mit Foto und den persönlichen Angaben) der Anmeldung zur Prüfung beizufügen.

Erst nach Eingang des Anmeldeformulars, der Prüfungsgebühr und der Kopien des Personalausweises/Reisepasses bei der Niederrheinischen IHK liegt eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung vor.

Spätestens zehn Tage vor dem schriftlichen Prüfungstermin erfolgt die Einladung zur Prüfung.

## Prüfungsausschuss Güterkraftverkehr

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat folgende Personen in den Prüfungsausschuss Güterkraftverkehr berufen:

Vorsitzender:	Ernst-Stefan Dören
Stellv. Vorsitzender:	Jens Wischerhoff
Beisitzer:	Jakob Brimmers Fabian Fonken Daniel Hegmann Reiner Holtkamp Rosemarie Holtkamp Birgit Jörgens Peter Rählert Thomas Schulz Aytekin Ünal

Der Prüfling hat das Recht, Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Ein etwaiger Befangenheitsantrag ist zur Vermeidung eines vergeblichen Prüfungstermins unter Angabe der Ablehnungsgründe der Anmeldung zur Prüfung beizufügen.

### Hinweis:

*Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.*